

Stadt Niederkassel  
Der Bürgermeister

Gebührenkalkulation Straßenreinigung für

2007

1. Kosten der Straßenreinigung	85.400,00 €
2. Personalkosten (SN 9301)	30.455,00 €
3. Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	155,00 €
4. Kosten der Unterhaltung des Straßenreinigungsgertes	3.375,00 €
5. Verwaltungskostenerstattung an die Querschnittsämter	10.152,00 €
6. Kosten für die Inanspruchnahme des Bauhofes	<u>22.050,00 €</u>

Zwischensumme: 151.587,00 €

7. Kalkulatorische Kosten (Straßenreinigung)

7.1 Abschreibungen

Anschaffungswert des Straßenreinigungsgertes	87.513,20 €
davon 14,286 % Abschreibung	12.502,14 €

Abschreibung insgesamt 12.502,14 €

davon 65,49 % für Straßenreinigung 8.188,00 €

7.2 Verzinsung

Voraussichtlicher Restbuchwert am 31.12.2007	56.258,00 €
davon 5,0 % Verzinsung	2.812,90 €

davon 65,49 % für Straßenreinigung 1.842,00 €

8. Kosten der Winterwartung

Kosten für die Beschaffung von Streugut	3.500,00 €
Kosten für die Inanspruchnahme des Bauhofes	6.192,00 €
Unterhaltung der Geräte	1.125,00 €
Kosten der Rufbereitschaft	<u>19.145,00 €</u>

29.962,00 €

9. Kalkulatorische Kosten (Winterwartung)

9.1 Abschreibungen

Anschaffungswert des Schneepfluges	8.599,93 €
davon 12,5 % Abschreibung	1.075,00 €

Anschaffungswert des Unimog	74.965,61 €
davon 10 % Abschreibung	7.497,00 €
davon 10 % für Winterdienst	750,00 €

Anschaffungswert Winterdienstanhängerstreuer	31.435,41 €
davon 12,5 % Abschreibung	3.930,00 €

Anschaffungswert des neuen Streuautomaten	38.000,00 €	
davon 6,25 % Abschreibung	2.375,00 €	
 Abschreibung insgesamt		8.130,00 €
 9.2 Verzinsung		
voraussichtliche Restbuchwerte der Winterdienstgeräte am 31.12.2007	12.232,30 €	
davon 5,00 % Verzinsung	612,00 €	
 voraussichtlicher Restbuchwert des Streuautomaten am 31.12.2007	35.625,00 €	
davon 2,50 % Verzinsung im Jahr der Anschaffung	891,00 €	
	<u>                    </u>	1.503,00 €
		<u>201.212,00 €</u>

#### 10. Gebührensatz

88 % der Gesamtkosten =	177.066,56 €
- Überdeckung aus Haushaltsjahr 2005	9.852,08 €
	<u>167.214,48 €</u>

$$167.214,48 \text{ €} : 118747 \text{ m} = 1,40 \text{ €}$$

#### 11. Kostendeckung durch Gebührenaufkommen

$$1,40 \text{ €} \times 118747 \text{ m} = 166.245,80 \text{ €}$$

Niederkassel, den 09.11.2006

## Erläuterungen zur Gebührenkalkulation Straßenreinigung 2007

Nach einer Änderung des Straßenreinigungsgesetzes durch das Gesetz zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden in NRW wurde zum 01.01.1998 die Regelung aufgehoben, wonach das Gebührenaufkommen 75 % der Gesamtkosten der Straßenreinigung im Gemeindegebiet nicht übersteigen darf.

Von den Gemeinden ist als Gegenleistung für die Kosten der Straßenreinigung von den Eigentümern der durch die Straßen erschlossenen Grundstücke eine Benutzungsgebühr zu erheben, die den Vorteil der Allgemeinheit angemessen berücksichtigt. Da das Gesetz keinen prozentualen Gemeindeanteil vorsieht, ist es der weitgehenden Einschätzungsfreiheit des Ortsgesetzgebers überlassen, wie hoch er das Allgemeininteresse bewertet.

Eine Auflistung der Straßen der Stadt Niederkassel, für die eine Gebührenpflicht besteht, ist Grundlage für die Festsetzung des prozentualen Gemeindeanteils. Die Straßen bzw. Teilstücke von Straßen wurden nach ihrer Verkehrsbedeutung (Hauptverkehrsstraßen, Haupteerschließungsstraßen und Anliegerstraßen) differenziert. Anschließend wurden die Längen der Straßen ermittelt.

Hauptverkehrsstraßen	=	17,4%
Haupteerschließungsstraßen	=	30,1%
Anliegerstraßen	=	52,5%

Der Anteil des Allgemeininteresses wurde wie folgt berechnet:

Hauptverkehrsstraßen	=	25%
Haupteerschließungsstraßen	=	15%
Anliegerstraßen	=	5%

Daraus ergibt sich - bezogen auf das komplette Stadtgebiet - folgender Vorteil der Allgemeinheit:

	<u>Anteil</u>		<u>Allgemeininteresse</u>		
Hauptverkehrsstraßen	= 17,4%	x	25%	=	4,35 %
Haupteerschließungsstraßen	= 30,1%	x	15%	=	4,52 %
Anliegerstraßen	= 52,5%	x	5%	=	2,63 %
				insgesamt	= 11,5 %
				aufgerundet	= 12 %

Somit sind 88 % der Gesamtkosten der Straßenreinigung über eine Benutzungsgebühr zu decken. Der Anteil des Allgemeininteresses bleibt für die Gebührenkalkulation für das Jahr 2007 unverändert bei 12 %.

In der Gebührenkalkulation sind die Kosten der Winterwartung mit berücksichtigt worden. Die Gebühr betrug im Vorjahr 1,32 €. Als kostendeckend wurde ein Gebührensatz von 1,40 € ermittelt. Der Kostendeckungsgrad beträgt 87,52 %. Die Differenz zum vorgegebenen Kostendeckungsgrad ergibt sich aus der Abrundung des Gebührensatzes auf volle Cent.

Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Gebührenkalkulationen:

zu Ziffer 1: Kosten der Straßenreinigung:

Der Berechnung der Kosten für die Straßenreinigung liegt der geltende Vertrag mit dem Reinigungsunternehmen zugrunde.

Im Vorjahr wurden 98,602 km durch ein Reinigungsunternehmen innerhalb der geschlossenen Ortslage gereinigt. 2007 wird sich die Länge der zu reinigenden Strecke auf 99,514 km erhöhen. Der Preis je Kehrkilometer beträgt vom 01.01. bis zum 31.12.2007 12,82 € inklusive Mehrwertsteuer.

Danach ergibt sich folgende Berechnung:

1. Abschlagszahlung in 2007

01.01. bis 31.12.2007

$$12,82 \text{ €} \times 99,514 \text{ km} \times 52 \text{ Wochen} = 66.340,01 \text{ €}$$

$$\text{davon } 90\% \text{ als Abschlag zu zahlen} = 59.706,01 \text{ €}$$

2. Schlussrechnung für 2006 für die Zeit vom

01.01. bis 31.12.2006

$$\begin{array}{l} 2006 \text{ wurden gezahlt für } 2006 \\ 90\% \text{ von } 64.061,72 \text{ €} \end{array} = 57.655,55 \text{ €}$$

$$\begin{array}{l} \text{zu zahlen in } 2007 \text{ für } 2006 \\ \text{Restbetrag in Höhe von } 10\% \end{array} = 6.406,17 \text{ €} = \frac{6.406,17 \text{ €}}{66.112,18 \text{ €}}$$

Davon sind abzuziehen die Kosten für Straßengrundstücke die gereinigt werden, für die jedoch keine Gebühren erhoben werden können, insgesamt 4,933 km (Vorjahr 3,764 km)

1. Für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2007

$$66.340,01 \text{ €} / 99,514 \text{ km} \times 4,933 \text{ km} = 3.288,53 \text{ €}$$

$$\text{Davon } 90\% = 2.959,68 \text{ €}$$

2. Nachzahlung für 2006

$$6.406,17 \text{ €} / 98,602 \text{ km} \times 3,764 \text{ km} = \frac{244,55 \text{ €}}{3.204,23 \text{ €}}$$

Die Kosten für die Reinigung dieser Teilstücke werden aus Straßenunterhaltung gezahlt (HHSt. 6300.5100.2).

Von den Kosten für die Straßenreinigung durch das Reinigungsunternehmen abzüglich der Kosten für Straßenteile, für die Gebühren nicht erhoben werden, ist erfahrungsgemäß ein Satz von ca. 5 % abzuziehen, da Straßen wegen Straßen- und Kanalbaumaßnahmen und winterlichen Witterungsverhältnissen nicht gereinigt werden können.

Der Unternehmer erhält dafür gemäß Vertrag in der ersten und zweiten Woche keine Vergütung und ab der dritten Woche eine verminderte Vergütung in Höhe der im Preis enthaltenen Gerätekosten. Personalkosten werden für diesen Zeitraum nicht gezahlt.

Die Satzung sieht in § 8 Abs. 2 jedoch eine von dieser vertraglichen Regelung abweichende Erstattungsregelung an die Gebührenpflichtigen vor.

Diese abweichenden Regelungen sind jedoch dann zulässig, wenn die Abzüge gegenüber dem Unternehmer in die Gebührenkalkulation einfließen und so direkt im Gebührensatz berücksichtigt sind.

Die Deponierung des Straßenkehrichts erfolgte bis November 1998 über die RSAG. Das Straßenreinigungsunternehmen deponiert ab 01.11.1998 den Straßenkehricht selber. Die Eigenverwertung des Unternehmens ist preiswerter als die Entsorgung über die RSAG. Aufgrund der TA- Siedlungsabfall (Technische Anleitung Siedlungsabfall), die am 01.06.2005 in Kraft getreten ist, entstehen höhere Entsorgungskosten. Diese betragen zur Zeit 75,00 € je Tonne. Mit In- Kraft- Treten der TA Siedlungsabfall ist die Ablagerung unbehandelter, organischer, biologisch abbaubarer Siedlungsabfälle nicht mehr zulässig. Die vorstehenden Abfälle sind zu verbrennen.

Danach ergeben sich folgende Kosten der Straßenreinigung für 2007:

im Haushaltsjahr 2007 insgesamt zu zahlen:	66.112,18 €
- Anteil für nicht veranlagungsfähige Teilstücke	<u>3.204,23 €</u>
Zwischensumme	62.907,95 €
davon ./. 5%	<u>3.145,40 €</u>
Zwischensumme	59.762,55 €
+ voraussichtliche Entsorgungskosten	<u>25.622,00 €</u>
Summe	85.384,55 €
Aufgerundet	85.400,00 €

zu Ziffer 2 Personalkosten:

Hierbei handelt es sich um die anteiligen Personalkosten für eine Verwaltungskraft sowie einen Ansatz als Ausgleich für den nicht kostendeckenden Stundensatz bei der Abrechnung der Bauhofleistungen (maschinelle Reinigung, manuelle Reinigung, Winterdienst) (siehe auch Erläuterung zu Ziffer 6). Die Kosten erhöhen sich gegenüber der Vorjahrskalkulation, da die Zahl der Bauhofstunden gestiegen ist und sich der kostendeckende Stundensatz für den Bauhofeinsatz erhöht hat.

zu Ziffer 3 Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand:

Es handelt sich um die Anteile an den Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung des Verwaltungsgebäudes sowie für Versicherungen und Büromaterialien, die nach der Aufteilung durch Verteilungsschlüssel auf den Unterabschnitt 6750 entfallen.

zu Ziffer 4 Kosten der Unterhaltung des Straßenreinigungsgerätes:

Die Kosten für die Unterhaltung der Straßenreinigungsgeräte betragen insgesamt 3.375,00 €. Die Kosten beinhalten die Unterhaltung und Wartung zuzüglich der Kosten für die Versicherung. Veranschlagt sind nur die auf die Straßenreinigung entfallenden Kosten.

zu Ziffer 5 Verwaltungskostenerstattung an die Querschnittsämtler:

Wie im Vorjahr wurde die Verwaltungskostenerstattung an die sogenannten Querschnittsämtler mit in die Gebührenkalkulation aufgenommen. Dieses ist notwendig, um Kosten zu erfassen, die dadurch entstehen, dass Ämter außerhalb des UA 6750 (Straßenreinigung) für die Straßenreinigung Leistungen erbringen.

Um die Kostenbeteiligung des UA 6750 an den Kosten der Querschnittsämtler zu errechnen, wurden die Personal- und Sachkosten, die im UA 6750 entstehen, ins Verhältnis zu den ge-

samt Personal- und Sachkosten gesetzt und der so ermittelte Prozentsatz als Anteil der Straßenreinigung an den entsprechenden Kosten in den Querschnittsämtern festgesetzt.

zu Ziffer 6 Kosten für die Inanspruchnahme des Bauhofes:

Ab dem Haushalt 2000 wird das Verhältnis zwischen Fachbereichen und dem Bauhof als Auftraggeber-/Auftragnehmerbezeichnung ausgestaltet.

Der Preis für die Inanspruchnahme des Bauhofes wird für das Haushaltsjahr 2007 auf 18,00 €/Std. festgesetzt. Dieser Satz ist nicht kostendeckend (s. Erläuterungen zu Ziffer 2).

Veranschlagt sind Kosten für die folgende Leistungen des Bauhofes:

- maschinelle Reinigung der Straßen (Fahrer Reinigungsgerät)
- manuelle Reinigung der Straßen

Die deutliche Erhöhung der Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr ist auf eine gestiegene Zahl von Bauhofstunden für die Straßenreinigung zurückzuführen (Entwicklung im Vorjahr).

zu Ziffer 7.1. Abschreibung:

Im Haushaltsjahr 2005 ist eine neue Kehrmaschine angeschafft worden. Die Anschaffungskosten betragen 87.513,20 €. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen geht die Verwaltung von einer Nutzungsdauer von 7 Jahren aus. Daraus ergibt sich ein Abschreibungssatz in Höhe von 14,29 %. Es sind jedoch bei der Gebührenkalkulation nur 65,49 % der Abschreibungen der Straßenreinigungsmaschine zu berücksichtigen.

Begründung:

Das Straßenreinigungsgerät wird eingesetzt zur:

- Reinigung von Straßenabschnitten die veranlagt werden, jedoch vom Reinigungsunternehmen nicht gereinigt werden (gebührenpflichtig)
- Reinigung der Dorfplätze in den einzelnen Orten.

Im Jahr 2007 werden insgesamt durch das Straßenreinigungsgerät 35.042 qm gereinigt. Davon entfallen auf die Straßenreinigung (gebührenpflichtig) 22.950 qm, dies entspricht einem Anteil von 65,49 %. Da das Straßenreinigungsgerät also nur zu 65,49 % zu Zwecken der gebührenpflichtigen Reinigung eingesetzt wird, sind auch nur 65,49 % der Kosten bei der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen.

zu Ziffer 7.2. Verzinsung:

Es wird ein kalkulatorischer Zins in Höhe von 5,00 % zugrunde gelegt. Der Satz bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Die in Ansatz zu bringende kalkulatorische Verzinsung wird auf Grundlage der Restbuchwerte ermittelt. Dabei können sowohl die Restbuchwerte am Anfang des Haushaltsjahres (1. Januar) als auch am Ende des Haushaltsjahres (31. Dezember) oder der Restbuchwert zum 30. Juni (Durchschnittswert) zugrunde gelegt werden.

Die Verwaltung hat sich für die für den Gebührenzahler günstigste Möglichkeit entschieden und den Restbuchwert zum 31.12.2007 als Basis für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen zugrunde gelegt.

Dies entspricht auch der Empfehlung der KGST in ihrem Bericht zur Kostenrechnung vom 01. September 1980.

Von dem Restbuchwert zum 31.12.2007 werden jedoch für die Straßenreinigung nur 65,49 % der kalkulatorischen Zinsen zugrunde gelegt (Siehe Erläuterungen zu Ziffer 7.1.).

#### zu Ziffer 8 Kosten der Winterwartung:

Hierbei handelt es sich ausschließlich um die Kosten der Winterwartung solcher Straßen, für die die Stadt gemäß der Straßenreinigungssatzung zuständig ist. Diese Kosten sind durch spezielle Entgelte (Gebühren) zu decken und können nicht aus allgemeinen Deckungsmitteln gedeckt werden.

Bei der Veranschlagung wurden die Erfahrungswerte vergangener Winter zugrunde gelegt. Bei den veranschlagten Kosten handelt es sich um die Ausgaben für die Beschaffung von Streugut.

Bei den Kosten für die Inanspruchnahme des Bauhofes geht die Verwaltung von einem Mittelwert von 344 Stunden aus. Dies entspricht einem über einen Zeitraum von 12 Jahren ermittelten Durchschnittswert.

Zu den Kosten für die Inanspruchnahme des Bauhofes für die Durchführung des Winterdienstes wird auf die Ausführungen zu Ziffer 6 verwiesen.

Die Rufbereitschaft wird ausschließlich für den Winterdienst angeordnet. Die Kosten der Rufbereitschaft sind daher in voller Höhe in die Gebührenkalkulation einzubeziehen.

#### zu Ziffer 9.1. Abschreibung:

Im Jahr 2000 wurde ein neuer Unimog gekauft. Die Anschaffung war erforderlich, da das vorher eingesetzte Fahrzeug (Baujahr 1974) überaltert und sehr reparaturanfällig war. Es wird davon ausgegangen, dass der Unimog zu 10 % für den Winterdienst und zu 90 % für andere Arbeiten des Bauhofes eingesetzt wird. Die Anschaffungskosten beliefen sich auf 74.965,61 €. Auf den Winterdienst entfällt somit ein Anteil in Höhe von 7.497,00 €. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen geht die Verwaltung von einer Nutzungsdauer von 10 Jahren aus. Daraus ergibt sich ein Abschreibungssatz in Höhe von 10 %.

Im Zusammenhang mit dem Ankauf des neuen Unimog wurde in 2000 auch ein Schneepflug für den Unimog beschafft. Die Anschaffungskosten beliefen sich auf 8.599,93 €. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen wird von einer Nutzungsdauer von 8 Jahren ausgegangen. Dies entspricht einem Abschreibungssatz in Höhe von 12,5 %.

Im Jahr 2002 wurde ein neuer Winterdienstanhängestreuer gekauft. Die Anschaffungskosten betragen 31.435,41 €. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen wird von einer Nutzungsdauer von 8 Jahren ausgegangen. Dies entspricht einem Abschreibungssatz in Höhe von 12,5 %.

Im Jahr 2007 soll als Streumittel nicht mehr Granulat, sondern Salz verwendet werden. Durch die Umstellung sollen Verschmutzungen der Straßen (Rückstände des Granulats) nach der Winterwartung vermieden werden. Hierfür wird die Beschaffung eines Streuautomaten erforderlich. Die Anschaffungskosten betragen voraussichtlich 38.000,00 €. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen geht die Verwaltung von einer Nutzungsdauer von 8 Jahren aus. Daraus ergibt sich ein Abschreibungssatz in Höhe von 12,5 % (davon 1/2 im Anschaffungsjahr).

zu Ziffer 9.2. Verzinsung:

Die Restbuchwerte der oben genannten Geräte werden zum 31.12.2007 mit 5,00 % verzinst. Für den Streuautomaten wird im Jahr der Anschaffung ein Zinssatz von 2,5 % zugrunde gelegt.

zu Ziffer 10 Gebührensatz:

Die der Berechnung des Gebührensatzes zugrunde gelegten Reinigungsmeter wurden von Fachbereich 2 anhand der vorhandenen Kartenunterlagen ermittelt und entsprechen dem aktuellen Stand.

Nach einer Änderung des § 6 Abs. 2 KAG besteht ab dem Haushaltsjahr 1999 die Verpflichtung für die Gebührenhaushalte Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Im Rahmen der Kalkulation für das Jahr 2007 wird eine Überdeckung aus dem Haushaltjahr 2005 in Höhe von 9.852,08 € berücksichtigt.

Niederkassel, den 09.11.2006